DAS GRUNDWISSEN FÜR ALLE BUNDESLÄNDER

Jägerprüfung bestehen



Schriftliche und mündliche Prüfung

500

Übungsfragen mit Lösungen

2 Probeprüfungen

mit je 100 Fragen



JONAS ELLERKAMP

Jägerprüfung bestehen

Das Grundwissen für alle Bundesländer: 500 Übungsfragen mit Lösungen und 2 Probeprüfungen

Jonas Ellerkamp

Impressum

Jägerprüfung bestehen. Das Grundwissen für alle Bundesländer: 500 Übungsfragen mit Lösungen und 2 Probeprüfungen

© 2026 Jonas Ellerkamp. Alle Rechte vorbehalten.

Herausgeber: WRENTON SAS, 55 B rue Fondary, 75015 Paris, Frankreich.

Erstellt mit Unterstützung von KI (Claude).

Barrierefreiheit: Für dieses E-Book gilt die Ausnahme für Kleinstunternehmen nach § 3 Abs. 3 BFSG.

Dieses Buch dient der persönlichen Vorbereitung auf die Jägerprüfung. Es ersetzt weder einen Ausbildungslehrgang noch die Ausbildung im Revier und am Schießstand. Maßgeblich sind das Bundesjagdgesetz, das Jagdgesetz und die Prüfungsordnung Ihres Bundeslandes, das Waffengesetz, das Tierschutz- und das Naturschutzrecht sowie, wo es ihn gibt, der amtliche Fragenkatalog Ihres Landes, jeweils in der geltenden Fassung. Für die Länder, die das Buch nicht im Einzelnen beschreibt, gelten die Regeln der zuständigen Jagdbehörde. Die Übungsfragen und Probeprüfungen sind für dieses Buch geschrieben; sie sind keine Fragen aus einem amtlichen Fragenkatalog. Stand der Rechtslage: November 2026.

Erste Auflage, November 2026.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. Jagdschein und Jägerprüfung: was das Bundesjagdgesetz vorgibt
Der Jagdschein: Jahresjagdschein, Tagesjagdschein, gültig im ganzen Bund
Die Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 BJagdG: drei Teile und ein gemeinsamer Stoff
Jugendjagdschein ab 16 Jahren und was er nicht erlaubt
Zuverlässigkeit, Eignung, Jagdhaftpflicht: wann der Jagdschein versagt wird
Was die bestandene Jägerprüfung noch bringt: Sachkunde und die Abgabe kleiner Mengen Wild
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 2. Die Prüfung in Ihrem Bundesland: Aufbau, Fragen, Bestehensregeln
Gleicher Stoff, verschiedene Prüfungsordnungen: warum Ihr Land entscheidet
Bayern: 100 Fragen, sechs Sachgebiete, mündliche und praktische Prüfung
Nordrhein-Westfalen: 100 Fragen, vier Sachgebiete, ein Termin im April
Niedersachsen: Punkte je Fachgebiet und Jagdsignale
Baden-Württemberg: 125 Fragen, fünf Prüfungsfächer
Die übrigen Länder: was Sie bei Ihrer Behörde erfragen
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 3. Lernen mit diesem Buch: Fragen mit mehreren richtigen Antworten
Eine oder mehrere richtige Antworten: so sind die Fragen der Prüfung aufgebaut
Die amtlichen Fragenkataloge in Bayern und Nordrhein-Westfalen und warum dieses Buch eigene Übungsfragen hat
Jede Antwort einzeln prüfen: die Methode für Mehrfachauswahl
Theorie, Schießen, Praxis im Revier: ein Lernplan bis zur Prüfung
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 4. Wildbiologie: Haarwild, Federwild, Schalenwild, Hochwild
Was Wild ist: die Tierarten des § 2 BJagdG
Schalenwild, Hochwild, Niederwild: die Einteilung des Gesetzes
Wiederkäuer und Allesfresser: Äsung, Verdauung, Lebensraum
Fortpflanzung im Jahreslauf: Brunft, Ranz, Setzzeit, Keimruhe
Spuren lesen: Fährte, Trittsiegel, Losung

Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 5. Rotwild, Damwild und Rehwild
Rotwild: Rudel, Brunft und der Kreislauf des Geweihs
Damwild und Sikawild
Rehwild: ein wählerischer Feinschmecker
Brunft, Keimruhe und Setzzeit beim Rehwild
Gehörn, Verfärben und Altersmerkmale beim Rehbock
Jagdzeiten des Bundes für Rot-, Dam- und Rehwild
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 6. Schwarzwild, Gamswild und Muffelwild
Schwarzwild: Rotte, Bache, Frischling, Überläufer
Fortpflanzung und Bestandsentwicklung beim Schwarzwild
Schwarzwild, Wildschaden und Seuchen: warum die Bejagung zählt
Gamswild im Gebirge
Muffelwild
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 7. Niederwild: Hase, Kaninchen, Raubwild und neue Arten
Feldhase und Wildkaninchen
Fuchs und Dachs
Marder, Iltis, Wiesel
Waschbär, Marderhund, Nutria: eingewanderte Arten
Luchs, Wildkatze, Fischotter und Wolf: Wild mit besonderem Schutz
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 8. Federwild: Hühnervögel, Tauben, Wasserwild und Greife
Allgemeines zum Federwild: Zug, Brut, Körperbau
Rebhuhn, Fasan, Wachtel und die Raufußhühner
Tauben und Waldschnepfe
Enten, Gänse, Säger und Blässhuhn
Greife, Falken und Rabenvögel
Das Wichtigste für die Prüfung

Testen Sie sich
Kapitel 9. Hege, Lebensraum und Naturschutz
Hege als Pflicht: was § 1 BJagdG verlangt
Reviergestaltung: Hecken, Wildäcker und Feldgehölze
Fütterung in Notzeiten und ihre Grenzen
Artenschutz: die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes
Ruhe für das Wild: Beunruhigen, Brut- und Setzzeit
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 10. Land- und Waldbau, Wildschaden und Jagdschaden
Feldfrüchte und Wild: was das Wild äst
Wald: Naturverjüngung, Verbiss, Schäle und Fegen
Wildschaden: wer ihn ersetzt
Wildschäden verhüten: Bejagung, Schutzmaßnahmen, Abschussplan
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 11. Jagdbetrieb: Jagdarten, Ansprechen und Sicherheit
Einzeljagd: Ansitz und Pirsch
Gesellschaftsjagd: Treibjagd, Drückjagd, Bewegungsjagd
Ansprechen vor dem Schuss
Nachtzeit und weitere Verbote bei der Jagdausübung
Sicherheit: Kugelfang, Entladen, Jagdsignale
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 12. Schuss, Nachsuche und Tierschutz
Der weidgerechte Schuss
Nach dem Schuss: Anschuss, Pirschzeichen, Warten
Nachsuche und Wildfolge
Tierschutz bei der Jagd
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 13. Jagdhunde und Fangjagd
Warum Jagd ohne Hund nicht geht: Nachsuche und Bringen
Die Gruppen der Jagdhunde und ihre Aufgaben

Ausbildung und Brauchbarkeit
Fangjagd: was das Bundesrecht erlaubt
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 14. Jagdwaffen, Munition und Optik
Langwaffen und Kurzwaffen bei der Jagd
Patronenbezeichnungen lesen
Mindestanforderungen an Büchsenmunition und Schrot
Optik: Fernglas und Zielfernrohr
Gefährdungsbereich und Kugelfang
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 15. Waffenrecht für Jäger: Erwerb, Führen, Transport, Aufbewahrung
Erwerb mit dem Jagdschein: Langwaffen, zwei Kurzwaffen, Waffenbesitzkarte
Führen bei der Jagd und Transport
Schussbereit und zugriffsbereit: die zwei Begriffe der Prüfung
Aufbewahrung zu Hause
Jugendjagdschein, Ausbildung und Schalldämpfer
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 16. Wildbrethygiene und Wildkrankheiten
Vom Ansprechen bis zur Kühlung: die Hygienekette
Aufbrechen ohne Verunreinigung
Bedenkliche Merkmale und amtliche Untersuchung
Trichinen und die Abgabe kleiner Mengen
Wildkrankheiten und Afrikanische Schweinepest
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 17. Jagdrecht: Reviere, Pacht, Abschuss, Jagd- und Schonzeiten
Jagdrecht und Eigentum
Eigenjagdbezirk, gemeinschaftlicher Jagdbezirk, Befriedung
Jagdpacht
Abschussplan
Jagd- und Schonzeiten, Elterntierschutz

Sachliche Verbote und der Wolf
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 18. Schießprüfung und mündlich-praktische Prüfung
Was die Schießprüfung in den Ländern verlangt
Waffenhandhabung: sicher vor genau
Die mündlich-praktische Prüfung im Revier
Die letzten Wochen vor der Prüfung
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Anhang 1. 500 Übungsfragen mit Lösungen
Recht (Fragen 1 bis 75)
Wildbiologie (Fragen 76 bis 225)
Jagdbetrieb, Hege und Hunde (Fragen 226 bis 350)
Waffen (Fragen 351 bis 425)
Hygiene und Krankheiten (Fragen 426 bis 475)
Natur- und Tierschutzrecht, Prüfungsordnungen (Fragen 476 bis 500)
Anhang 2. Probeprüfung 1 nach bayerischem Muster mit Lösungen
Hinweise zur Probeprüfung
Sachgebiet 1: Jagdwaffen, Jagd- und Fanggeräte
Sachgebiet 2: Biologie der Wildarten
Sachgebiet 3: Rechtliche Vorschriften
Sachgebiet 4: Wildhege, Jagdbetrieb und jagdliche Praxis
Sachgebiet 5: Jagdhundewesen
Sachgebiet 6: Naturschutz, Landbau, Forstwesen, Wild- und Jagdschadensverhütung
Lösungen und Erklärungen
Auswertung
Anhang 3. Probeprüfung 2 nach nordrhein-westfälischem Muster mit Lösungen
Hinweise zur Probeprüfung
Sachgebiet 1: Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
Sachgebiet 2: Jagdbetrieb, Hunde, Wildbret, Land- und Waldbau
Sachgebiet 3: Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen
Sachgebiet 4: Jagdrecht, Waffenrecht, Tierschutzrecht, Naturschutzrecht

Lösungen und Erklärungen

Auswertung

Anhang 4. Glossar: 80 Begriffe der Jägersprache und der Prüfung

A

B

D

E

F

G

H

J

K

L

N

P

R

S

T

U

V

W

Z

Anhang 5. Weitere Bücher von Jonas Ellerkamp

Weitere Bücher

Kapitel 1. Jagdschein und Jägerprüfung: was das Bundesjagdgesetz vorgibt

Es ist ein Abend im Herbst. Sabine kommt vom letzten Kursabend nach Hause, legt ihre Unterlagen auf den Küchentisch und fragt sich: Was genau muss ich in der Prüfung können? Und was bekomme ich, wenn ich sie bestanden habe? Die Antwort steht nicht zuerst in einem Lehrbuch, sondern im Bundesjagdgesetz (BJagdG). Dieses Gesetz gilt in ganz Deutschland. Es legt fest, wer jagen darf, was die Jägerprüfung umfassen muss und wann der Jagdschein versagt wird.

Dieses Kapitel erklärt diese Grundregeln. Sie sind für jedes Bundesland gleich. Wie die Prüfung in Ihrem Land abläuft, lesen Sie in Kapitel 2.

Ein Hinweis vorab: Dieses Buch bereitet Sie auf die Prüfung vor. Es ersetzt weder Ihren Ausbildungslehrgang noch das Training am Schießstand. Es ersetzt auch nicht die Auskünfte Ihrer Behörde oder Ihrer Prüfungsstelle. Wenn eine Frage zu Ihrem Land offen bleibt, fragen Sie dort nach.

Der Jagdschein: Jahresjagdschein, Tagesjagdschein, gültig im ganzen Bund

Stellen Sie sich einen frühen Morgen im Mai vor. Paul sitzt auf einem Hochsitz, also auf einem erhöhten Ansitz am Waldrand. Ein Polizeibeamter kommt den Feldweg entlang und bittet um seinen Jagdschein. Paul muss ihn jetzt dabeihaben.

So verlangt es § 15 Abs. 1 BJagdG. Wer die Jagd ausübt, muss einen Jagdschein mit sich führen, der auf seinen Namen ausgestellt ist. Auf Verlangen zeigt er ihn vor. Das gilt gegenüber Polizeibeamten und gegenüber den Jagdschutzberechtigten. Jagdschutzberechtigte sind Personen, die im Revier für den Jagdschutz zuständig sind (§ 25 BJagdG). Ein Revier ist das Gebiet, in dem gejagt wird.

Zwei Sonderfälle nennt § 15 Abs. 1 BJagdG ebenfalls:

- Abwurfstangen sind Geweihstangen, die das Wild abgeworfen hat. Wer sie sammeln möchte, braucht dafür keinen Jagdschein. Er braucht aber die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Das ist die Person, die in diesem Revier die Jagd ausüben darf, zum Beispiel der Pächter.
- Die Beizjagd ist die Jagd mit abgerichteten Greifvögeln. Dafür ist ein Falknerjagdschein nötig.

Nach § 15 Abs. 2 BJagdG gibt es zwei Formen des Jagdscheins:

- den Jahresjagdschein, „für höchstens drei Jagdjahre“;
- den Tagesjagdschein, „für vierzehn aufeinanderfolgende Tage“.

Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Ein Jahresjagdschein läuft also immer mit dem Jagdjahr, nicht mit dem Kalenderjahr. Erteilt wird der Jagdschein von der zuständigen Behörde an Ihrem Wohnsitz.

Der wichtigste Satz dieses Abschnitts steht in § 15 Abs. 3 BJagdG: „Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.“ Ein Beispiel: Sabine hat ihre Prüfung in Bayern bestanden. Ein Jahr später zieht sie nach Hamburg. Ihr Jagdschein gilt dort weiter. Er gilt auch in jedem anderen Bundesland.

Ein häufiger Denkfehler lautet: Weil die Prüfung in jedem Land anders abläuft, gilt auch der Jagdschein nur im eigenen Land. Das stimmt nicht. Die Prüfung folgt den Regeln Ihres Landes. Der Jagdschein dagegen gilt bundesweit.

Merksatz: Prüfung nach Landesrecht, Jagdschein für den ganzen Bund.

Die Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 BJagdG: drei Teile und ein gemeinsamer Stoff

Murat sitzt in seinem ersten Kursabend. Der Ausbilder zeigt eine lange Liste an der Wand. „Das alles“, sagt er, „müssen Sie am Ende können.“ Diese Liste stammt aus § 15 Abs. 5 BJagdG. Sie ist der gemeinsame Kern der Jägerprüfung in allen Bundesländern.

Nach § 15 Abs. 5 BJagdG wird der erste Jagdschein nur erteilt, wenn Sie die Jägerprüfung bestanden haben. Das Gesetz beschreibt auch ihren Aufbau.

Die Prüfung soll aus drei Teilen bestehen, nämlich aus einer Prüfung, „die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll“.

In der Prüfung zeigen Sie ausreichende Kenntnisse in diesen Gebieten:

- Tierarten;
- Wildbiologie;
- Wildhege;
- Jagdbetrieb;
- Wildschadensverhütung;
- Land- und Waldbau;
- Waffenrecht;
- Waffentechnik;
- Führung von Jagdwaffen, einschließlich Faustfeuerwaffen;
- Führung von Jagdhunden;
- Behandlung des erlegten Wildes und Hygiene;
- gesundheitliche Unbedenklichkeit des Wildbrets, „insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel“;
- Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

Einige Begriffe kurz erklärt: Wildhege bedeutet die Pflege und den Schutz des Wildes und seines Lebensraums. Faustfeuerwaffen sind Waffen, die man mit einer Hand führt, also Pistolen und Revolver. Wildbret ist das Fleisch von erlegtem Wild.

Diese Liste ist für Sie aus einem Grund wertvoll: Sie gilt in jedem Bundesland. Die Länder ordnen die Gebiete zwar unterschiedlich zu Sachgebieten oder Prüfungsfächern. Der Stoff selbst bleibt aber derselbe. Genau diesen gemeinsamen Stoff erklärt dieses Buch.

Für die Schießprüfung enthält § 15 Abs. 5 BJagdG eine besondere Regel: „mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar“. Ein Beispiel macht das deutlich. Kevin schreibt eine sehr gute schriftliche Prüfung und überzeugt in der

mündlichen Prüfung. Am Schießstand erreicht er die verlangte Leistung aber nicht. Dann hilft ihm sein gutes Wissen nicht. Die Schießprüfung muss für sich bestanden werden.

Das Gesetz erlaubt den Ländern außerdem, vor der Zulassung zur Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung zu verlangen. Ob und in welchem Umfang Ihr Land das tut, steht in Kapitel 2.

Prüfungsfalle: Viele Prüflinge glauben, ein starkes Ergebnis in der Theorie könne ein schwaches Schießen ausgleichen. Das ist nach § 15 Abs. 5 BJagdG ausgeschlossen. Planen Sie das Schießtraining deshalb von Anfang an ein.

Jugendjagdschein ab 16 Jahren und was er nicht erlaubt

Lena ist 16 Jahre alt. Sie hat die Jägerprüfung bestanden und freut sich auf ihren ersten Ansitz. Welchen Jagdschein bekommt sie?

Die Antwort steht in § 16 BJagdG. Wer 16 Jahre alt, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, erhält nur einen Jugendjagdschein. Für ihn gelten zwei wichtige Einschränkungen.

Erstens: Lena darf nur in Begleitung jagen. Begleiten darf sie ihr Erziehungsberechtigter, also in der Regel ein Elternteil. Begleiten darf sie auch eine Aufsichtsperson, die der Erziehungsberechtigte schriftlich beauftragt hat. Diese Begleitperson muss „jagdlich erfahren“ sein.

Zweitens: Mit dem Jugendjagdschein darf Lena nicht an Gesellschaftsjagden teilnehmen. Gesellschaftsjagden sind Jagden, bei denen mehrere Jäger gemeinsam jagen, etwa eine Treibjagd. Bei einer Treibjagd treiben Helfer das Wild auf die Schützen zu. Lena kann also im Herbst nicht als Schützin bei einer Treibjagd stehen. Den Ansitz mit ihrer Begleitperson darf sie dagegen erleben.

Für das Mindestalter gilt § 17 Abs. 1 BJagdG: Personen unter 16 Jahren wird der Jagdschein versagt. Ab welchem Alter Sie zur Prüfung zugelassen werden, regelt Ihr Land. Auch dazu finden Sie Angaben in Kapitel 2.

Merksatz: 16 bis unter 18 heißt Jugendjagdschein, nur mit Begleitung, keine Gesellschaftsjagd.

Zuverlässigkeit, Eignung, Jagdhaftpflicht: wann der Jagdschein versagt wird

Die bestandene Prüfung allein genügt nicht. Die Behörde prüft vor der Erteilung weitere Voraussetzungen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwei Gruppen von Gründen.

Wann der Jagdschein versagt werden muss

Nach § 17 Abs. 1 BJagdG ist der Jagdschein zu versagen:

- Personen unter 16 Jahren;
- Personen, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzen;
- Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, solange die Entziehung wirkt;
- Personen, die keine Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen.

Die Jagdhaftpflichtversicherung muss nach dem Gesetz mindestens „fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden“ abdecken. In Ziffern sind das 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden. Diese beiden Zahlen werden gern abgefragt.

Über die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung entscheidet die Jagdbehörde nicht allein. Sie fragt dazu die Waffenbehörde. Grundlage sind §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG).

Wann der Jagdschein versagt werden kann

Nach § 17 Abs. 2 BJagdG kann der Jagdschein außerdem versagt werden:

- Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
- Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
- Personen, die nicht mindestens drei Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben;

- Personen, die schwer oder wiederholt gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen haben.

Weidgerechtigkeit meint die anerkannten Regeln einer anständigen und fairen Jagd, gegenüber dem Wild, der Natur und den Mitmenschen.

Den Unterschied sollten Sie kennen: „muss versagt werden“ lässt der Behörde keine Wahl. „Kann versagt werden“ lässt ihr einen Spielraum.

Was Zuverlässigkeit bedeutet

§ 17 Abs. 3 und 4 BJagdG beschreiben, wem die Zuverlässigkeit fehlt. Das sind zunächst Personen, bei denen Tatsachen eine der folgenden Befürchtungen begründen:

- Sie werden Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden.
- Sie werden mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder nicht sachgemäß umgehen.
- Sie werden Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren.
- Sie werden Waffen oder Munition Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind.

In der Regel fehlt die Zuverlässigkeit außerdem bei Personen, die bestimmte Straftaten begangen haben. Dazu gehören Verbrechen, bestimmte vorsätzliche Straftaten, fahrlässige Straftaten im Zusammenhang mit Waffen und Verstöße gegen das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Naturschutzrecht oder das Waffenrecht. Maßgeblich ist die Strafe. Gemeint sind eine Freiheitsstrafe, eine Jugendstrafe, eine Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal eine geringere Geldstrafe. Diese Regel gilt, solange seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch keine fünf Jahre vergangen sind. Ein Tagessatz ist die Einheit, in der eine Geldstrafe bemessen wird.

Ein Beispiel: Murat wurde vor drei Jahren wegen eines Verstoßes gegen das Waffenrecht zu 90 Tagessätzen verurteilt. 90 Tagessätze sind mehr als 60. Die fünf Jahre sind noch nicht um. Murat besitzt deshalb in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit. Er erhält vorerst keinen Jagdschein.

Ebenfalls in der Regel unzuverlässig sind Personen, die geschäftsunfähig sind, sowie Personen, die trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Wenn die Gründe erst später auftreten

§ 18 BJagdG regelt den Fall, dass solche Tatsachen erst nach der Erteilung eintreten oder bekannt werden. Dann erklärt die Behörde den Jagdschein für ungültig und zieht ihn ein. Die Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

Prüfungsfalle: Achten Sie auf die genaue Zahl. Es sind mindestens 60 Tagessätze und fünf Jahre. Wer hier 30 Tagessätze oder drei Jahre ankreuzt, liegt falsch.

Was die bestandene Jägerprüfung noch bringt: Sachkunde und die Abgabe kleiner Mengen Wild

Die Jägerprüfung öffnet den Weg zum Jagdschein. Sie hat aber noch zwei weitere Wirkungen, die Sie kennen sollten.

Die waffenrechtliche Sachkunde

Aylin möchte nach der Prüfung eine eigene Büchse erwerben, also ein Gewehr für die Jagd mit Kugelpatronen. Dafür verlangt das Waffenrecht unter anderem die Sachkunde. Sachkunde bedeutet: Sie kennen sich mit Waffen, Munition und dem Waffenrecht ausreichend aus.

Hier hilft die Jägerprüfung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) gilt die Sachkunde „insbesondere als nachgewiesen“, wenn der Antragsteller „die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat“. Aylin braucht also keine zusätzliche Sachkundeprüfung. Was Jäger beim Erwerb, Führen und Aufbewahren von Waffen beachten müssen, erklärt Kapitel 15.

Die Abgabe kleiner Mengen Wild

Tobias hat seinen ersten Rehbock erlegt. Ein Nachbar fragt, ob er etwas von dem Wildbret kaufen kann. Darf Tobias das?

Für die Abgabe kleiner Mengen Wild muss die abgebende Person ausreichend geschult sein. Sie muss wissen, wie man erlegtes Wild untersucht und hygienisch behandelt. Nach § 4 Abs. 1 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) gilt als „ausreichend geschult“, wer die Jägerprüfung nach dem 1. Februar 1987 bestanden hat. Das betrifft alle, die heute zur Prüfung antreten. Was „kleine Mengen“ genau bedeutet und welche Hygieneregeln gelten, lesen Sie in Kapitel 16.

Diese beiden Wirkungen zeigen, warum die Prüfung so breit angelegt ist. Wer sie besteht, gilt in mehreren Rechtsgebieten als fachkundig. Deshalb prüft der Staat Waffenrecht und Wildbrethygiene genauso ernsthaft wie die Wildbiologie.

Merksatz: Jägerprüfung bestanden heißt Sachkunde nach AWaffV und Schulung nach Tier-LMHV.

Das Wichtigste für die Prüfung

- Wer jagt, führt einen Jagdschein auf seinen Namen mit sich und zeigt ihn Polizeibeamten und Jagdschutzberechtigten auf Verlangen (§ 15 Abs. 1 BJagdG).
- Der Jahresjagdschein gilt für höchstens drei Jagdjahre, der Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage. Das Jagdjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.
- Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet. Die Prüfung folgt dagegen den Regeln Ihres Landes.
- Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung. Ein schwaches Schießen lässt sich nicht ausgleichen.
- Mit 16 bis unter 18 Jahren gibt es nur den Jugendjagdschein: Jagd nur in Begleitung, keine Gesellschaftsjagden (§ 16 BJagdG).
- Ohne Jagdhaftpflichtversicherung über 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden gibt es keinen Jagdschein.
- In der Regel unzuverlässig ist, wer zu mindestens 60 Tagessätzen verurteilt wurde, solange fünf Jahre nicht vergangen sind.

- Die bestandene Jägerprüfung gilt als Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde und der Schulung für die Abgabe kleiner Mengen Wild.

Testen Sie sich

Frage 1: Olga hat ihren Jagdschein in Niedersachsen erhalten. Sie wird zu einer Jagd nach Sachsen eingeladen. Braucht sie dort einen neuen Jagdschein?

Antwort: Nein. Nach § 15 Abs. 3 BJagdG gilt der Jagdschein im gesamten Bundesgebiet. Nur die Prüfung selbst folgt den Regeln des jeweiligen Landes.

Frage 2: Paul ist 17 Jahre alt und hat einen Jugendjagdschein. Er möchte bei einer Treibjagd im November als Schütze mitmachen. Ist das erlaubt?

Antwort: Nein. Nach § 16 BJagdG darf er mit dem Jugendjagdschein nicht an Gesellschaftsjagden teilnehmen. Eine Treibjagd ist eine Gesellschaftsjagd. Jagen darf Paul nur in Begleitung seines Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich beauftragten, jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson.

Frage 3: Mehmet hat in der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Prüfung sehr gut abgeschnitten. Die Schießprüfung hat er nicht bestanden. Kann er die Prüfung trotzdem bestehen?

Antwort: Nein. Nach § 15 Abs. 5 BJagdG sind mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Wie oft und wann er das Schießen wiederholen kann, regelt die Prüfungsordnung seines Landes (Kapitel 2).